

**Sitzungsvorlage**

**SV-10-0037**

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 10.24.29-010	Datum 21.10.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	04.11.2020	

Betreff **Regelung der Befugnisse der Ausschüsse**

**Beschlussvorschlag:**

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, die der Kreistag gebildet hat, werden entsprechend der beiliegenden Zusammenstellung festgelegt.

**Begründung:**

**I. Sachdarstellung**

Gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW regelt der Kreistag die Zuständigkeit der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies kann in Form einer besonderen Zuständigkeitsordnung, im Rahmen der Geschäftsordnung oder durch einfachen Beschluss geschehen. Die getroffene Regelung muss nicht veröffentlicht werden, da sie nur interne Wirkung hat. Eine Regelung für die sogenannten Pflichtausschüsse erübrigt sich, da sich deren Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen entsprechen der Festsetzung des Kreistages vom 02.07.2014.

Der beigefügte Entwurf „Übersicht über Zuständigkeiten der Fachausschüsse“ wurde aufgrund der Neuordnung/Neustrukturierung entsprechend angepasst und Zuständigkeiten entsprechen verschoben. Redaktionelle Anpassungen auf Grund von Gesetzesänderungen sowie notwendige Ergänzungen sind ebenfalls eingearbeitet.

Hinsichtlich der Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen erfolgt keine ausdrückliche Festlegung der Zuständigkeiten. Hier gilt, dass sich die Beratungsgegenstände jeweils aus einem konkreten Auftrag des zuständigen Ausschusses ergeben.

**II. Entscheidungsalternativen**

Der Kreistag trifft eine andere Regelung.

**III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 41 Abs. 3 KrO NRW.